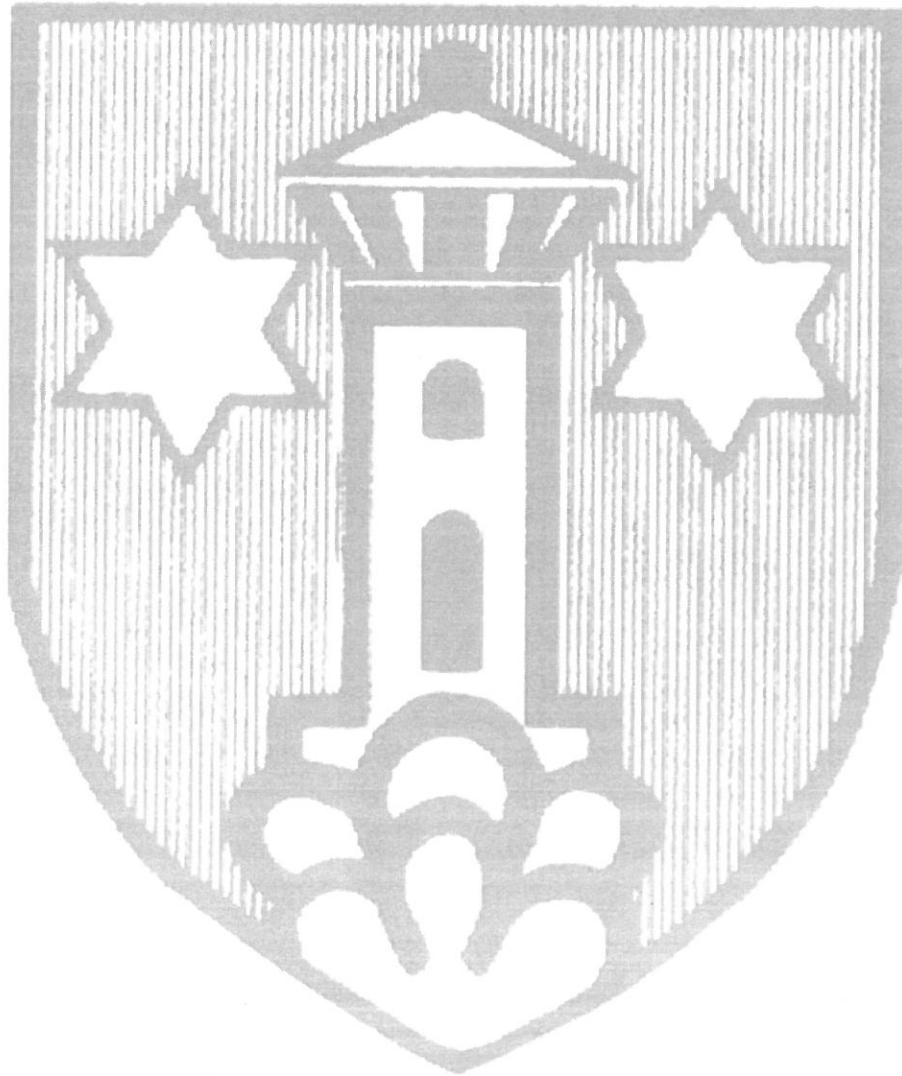


Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung



Einwohnergemeinde Homberg

Genehmigung Gemeindeversammlung: 27. November 2020
Inkrafttretung per 01. Januar 2021

Einwohnergemeinde Homberg

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Einwohnergemeinde Homberg erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, 734.7) folgendes Reglement:

Zweck

Artikel 1

¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Homberg mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag resp. Gemeindevertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag resp. Gemeindevertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Artikel 2

¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Homberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat von Homberg vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Artikel 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Homberg für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden in der Gemeinde Homberg ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Homberg schliesst mit den betroffenen EVU einen Konzessionsvertrag resp. Gemeindevertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 des vorliegenden Artikels.

Inkrafttreten

Artikel 4

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 nahm dieses Reglement an.

3622 Homberg, 28. Dezember 2020

Namens der Gemeindeversammlung Homberg

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Andreas Wittwer



Stefan Wetli

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Homberg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung lag vom 26. Oktober 2020 bis 24. November 2020 während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Homberg öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2020 bekanntgegeben.
2. Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wurde durch die Gemeindeversammlung Homberg am 27. November 2020 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Homberg, 28. Dezember 2020

Gemeindeschreiber



Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 31. Dezember 2020.

ANHANG

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Homberg

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern